

Fachverband Hotellerie

Ratenparität - Gerichtliche Entscheidungen



Information, Stand 14. Jänner 2015

Wettbewerbsfälle in Zusammenhang mit Ratenparität

Zusammenfassung der abgeschlossenen Hauptfälle

Nachdem gerichtliche Entscheidungen in EU-Mitgliedsländern absehbar für die gesamte EU als auch Österreich von Bedeutung sind, fassen wir den aktuellen Stand zusammen. Der Fachverband Hotellerie beteiligt sich aktuell an keinem innerstaatlichen Verfahren, da mit jedem Gerichtsurteil Recht gesetzt wird. Für die Branche ist bedeutend, dass es am Ende der Entscheidungsfindung zu einer vernünftigen Lösung kommt. Diese hängt wesentlich von den Ausgangsvoraussetzungen eines jeden Rechtsstreits ab.

Deutschland - Bestpreis-Fälle

Mit Beschluss vom 9. Jänner 2015 hat der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf die Entscheidung des [deutschen Bundeskartellamtes](#) im Verfahren gegen die HRS-Hotel Reservation Service Robert Ragge GmbH („HRS“) bestätigt. Das Bundeskartellamt ist in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2013 zu dem Schluss gekommen, dass die Bestpreis-Klausel von HRS einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellt und daher die Verwendung solcher Klauseln durch HRS spätestens ab 1. März 2014 verboten ist, soweit von der Klausel Hotels in Deutschland betroffen sind.

Der Senat begründet seine Entscheidung damit, dass die Bestpreis-Klauseln eine Einschränkung des Wettbewerbs u.a. zwischen den verschiedenen Hotelportalanbietern bewirkt. Aufgrund der Bestpreisklausel sind die Hotels gehindert, ihre Preise und Konditionen gegenüber den verschiedenen Portalen sowie im Eigenvertrieb unterschiedlich festzulegen, da sie durch die Bestpreis-Klausel verpflichtet waren, HRS immer mindestens die gleich günstigen Zimmerpreise und Preisbedingungen einzuräumen. Zudem dürfte HRS aufgrund der Klauseln in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie die Buchungs- und Stornierungskonditionen nicht schlechter gestellt werden, als andere Vertriebskanäle.

In seiner Entscheidung definierte das Bundeskartellamt den relevanten Produktmarkt als Markt für „Online-Hotelbuchungen durch Online-Reisebüros“ - d.h. sogar noch enger als „Online-Hotelbuchungen“, womit die hoteleigenen Websites vom relevanten Produktmarkt ausgeschlossen sind. Die Entscheidung besagt klar, dass Ratenparitätsklauseln den Wettbewerb zwischen Hotelbuchungsportalen und auch zwischen Hotels erheblich behindern. Nach der Meinung des Bundeskartellamts nehmen die Bestpreis-Klauseln den Online-Reisebüros den wirtschaftlichen Anreiz, für den Wettbewerb ihre Provisionshöhe zu reduzieren oder neue Distributionsstrategien zu präsentieren. Zusätzlich wird der Markteintritt für neue Mitbewerber erschwert. Außerdem sind die Möglichkeiten für Hoteliers, verschiedene Preise und auch verschiedene Konditionen über unterschiedliche Distributionskanäle anzubieten, stark eingeschränkt.

Diese Einschränkungen, die durch die Meistbegünstigten-Klauseln von HRS entstehen, werden durch die Bestpreis-Klauseln der anderen beiden großen Online-Reisebüros in Deutschland, nämlich Booking.com und Expedia, noch verstärkt.

Laut Bundeskartellamt behindert HRS durch die Verwendung der Meistbegünstigten-Klauseln vor allem kleine und mittelgroße Hotels in ihrer Wettbewerbsfreiheit, da diese möglicherweise mehr von Online-Reisebüros abhängig sind als größere Hotels, die über mehr Verhandlungsgewicht gegenüber HRS verfügen.

Das Bundeskartellamt wird das „Top Quality“-Siegel von HRS weiterhin überwachen, für das eine der Bedingungen „objektiv günstige Preise“ sind. Das Bundeskartellamt will herausfinden, ob die Anwendung dieses Siegels nicht ähnliche Auswirkungen auf den Markt hat, wie die Bestpreis-Klauseln.

Die detaillierte Entscheidung des Bundeskartellamtes ist [hier](#) verfügbar.

Großbritannien - Einschränkungen von Preisnachlässen

Das [Office of Fair Trading](#) (britische Kartellbehörde, OFT) leitete im September 2010 offizielle Untersuchungen bezüglich der Preisnachlass-Einschränkungen, die den Wettbewerb bei Zimmerpreisen reduzieren, ein. Die betroffenen Parteien in diesem Fall waren Booking.com, Expedia und die InterContinental Hotel Group (IHG). Um der OFT mit ihren Wettbewerbsbedenken entgegenzukommen,

boten die Parteien an, sich zu einer Änderung ihres Verhaltens gemäß bestimmter Grundsätze zu verpflichten. Am 31. Jänner 2014 wurden diese Vereinbarungen von der OFT akzeptiert und der Fall geschlossen.

Die Parteien haben sich zu dem Folgenden verpflichtet:

Hotelzimmer-Preisnachlässe durch Online-Reisebüros: Online-Reisebüros steht es frei, Mitgliedern einer geschlossenen Gruppe (z. B. Kundenbindungsmodell) Preisnachlässe auf reguläre Zimmerpreise in Form von z. B. Rabatten oder Voucher, die durch ihre Provisionseinkünfte bzw. -spanne finanziert werden, zu gewähren. Konsumenten haben das Recht auf Preisnachlässe, wenn sie sich zu einer geschlossenen Gruppe des Online-Reisebüros angemeldet und eine einzelne vorangegangene Buchung - die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Selbstverpflichtungen liegt - durchgeführt haben. Preisnachlässe sind für Online-Reisebüros mit der Höhe ihrer Provisionen begrenzt.

Hotelzimmer-Preisnachlässe durch Hotels: Hotels steht es ebenso frei, Mitgliedern einer geschlossenen Gruppe Ermäßigungen auf ihre regulären Zimmerpreise zu gewähren; ohne eine finanzielle Begrenzung, im Gegensatz zu Online-Reisebüros.

Das Bewerben der Verfügbarkeit von Preisnachlässen steht jedem frei (auch auf Preisvergleichs-Websites), aber spezielle Details des Preisnachlasses dürfen nur bei Mitgliedern der geschlossenen Gruppe beworben werden.

Die Meistbegünstigten-Klauseln wurden von der OFT nicht berücksichtigt, außer, dass solche Einschränkungen Hotels oder Online-Reisebüros vom Angebot solcher Preisnachlässe abhalten könnten. Daher dürfen für Nicht-Mitglieder geschlossener Gruppen die Ratenparitätsklauseln weiterhin angewendet werden.

Die Vereinbarungen gelten für Buchungen durch Bürger von EWR-Ländern für Hotelzimmer in Großbritannien und sind für zwei Jahre in Kraft.

Vereinigte Staaten von Amerika

Am 18. Februar 2014 entschied die [US-Amtsrichterin in Dallas](#), dass das Kartellverfahren, in dem Konsumenten Online-Reisebüros und große US-Hotelketten

der überbetrieblichen Verschwörung zur Festlegung von Online-Hotelpreisen bezichtigten, es verabsäumt hat, hinreichend nachzuweisen, dass eine solche Verschwörung existiert. Das Gericht befand, dass solche Vereinbarungen zwischen Hotelketten und Online-Reisebüros eher durch „rationales Geschäftsinteresse“ als durch wettbewerbswidriges Verhalten zu erklären sei. Es handelte sich dabei um eine Sammelklage von etlichen Beteiligten aus verschiedenen Staaten. Die Klage vereinigte etliche Beschwerden aus verschiedenen Staaten.

Die Firmen stritten jegliche Preisabsprachen ab. Die Beweisführung der Hotels war, dass die individuellen Vereinbarungen sicherstellen sollten, dass Hotels die Online-Preise ihrer eigenen Hotelzimmer steuern können. Als Gegenleistung bekamen Online-Reisebüros die Zusicherung, dass ihre Mitbewerber sie nicht unterbieten würden können. Diese Erklärung wurde von der Richterin akzeptiert.

Rückfragehinweis^[1]:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Hotellerie](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:

Fachverband Hotellerie

Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien

T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568

E: hotels@wko.at

W: <http://www.hotelverband.at>

W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 14.1.2015

^[1] Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.